

Zonenreglement

§ 1 Weilerzone

1 Zweck und Nutzung

Die Weilerzone umfasst die im Gesamtplan entsprechend ausgeschiedenen Häusergruppen zur Erhaltung sowie massvollen Nutzung und Ergänzung derselben. Zulässig sind Bauten, welche die Voraussetzungen von § 37 ter PBG erfüllen.

2 Bauweise, Gestaltung

Geschosszahl: max. 2
Gestaltung: An-, Um- und Neubauten sind in Dachform, Dachneigung und Bedachung auf die massgeblichen bestehenden Bauten abzustimmen und haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen einzuordnen.

3 Umgebung

Die bestehenden Obstbaumbestände sind nach Möglichkeit zu erhalten und abgehende Bäume zu ersetzen möglichst durch alte, lokale und resistente Sorten.

4 Empfindlichkeitsstufe ES II

§ 2 Landwirtschaftszone

1 Nutzung

Die Nutzung der Landwirtschaftszone richtet sich nach § 37 bis PBG.

2 Bauweise, Gestaltung

Geschosszahl: max. 2
Gebäudehöhe: 7.5 m
Silos max 12 m
Gestaltung: Die Landwirtschaftszone wird überlagert von der kant. Juraschutzzone und es gelten die Gestaltungsvorschriften der Juraschutzzone.

3 Empfindlichkeitsstufe ES III

§ 3 Kommunale Landschaftsschutzzone

1 Zweck und Nutzung

Die Landschaftsschutzzone überlagert die Landwirtschaftszone und z.T. die Weilerzone. Sie bezweckt, unverbaute Geländekammern vor Ueberbauungen freizuhalten, typische Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Ufer und Gehölze ungeschmälert zu erhalten sowie die Aufwertung und Neuanlage typischer Landschafts- und Naturelemente zu fördern.

2 Bauten

Zonenkonforme und standortgebundene Neubauten sind nur im Bereich von bereits bestehenden Gebäuden bzw. Gebäudegruppen zulässig. Ausserhalb von bestehenden Gebäudegruppen sind Ausnahmen nur für Kleinbauten wie Weideunterstände, Bienenhäuser und ähnliche Bauten möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind.

3 Vereinbarungen

Zur Erhaltung, Förderung und Neuanlage typischer Natur- und Landschaftselemente sind Vereinbarungen mit allfälligen Abgeltungen mit Bewirtschaftern und Grundeigentümern anzustreben, die folgende Massnahmen vorsehen:

- a) fachgerechte Pflege der Natur- und Landschaftsobjekte
- b) Ausscheidung von ungedüngten Krautstreifen entlang der Naturobjekte
- c) Gestaltung von strukturreichen Waldrändern mit stufigem Aufbau
- d) Förderung naturnaher Bachufer und Verzicht auf den Einsatz von Dünge und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen.
- d) Vergrösserung der extensiv genutzten Grünlandfläche.

Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch die vom Gemeinderat bezeichnete Instanz sicherzustellen.

§ 4 Kulturobjekte geschützt

1 Kulturobjekte

Die im Gesamtplan bezeichneten Kulturobjekte stehen unter kantonalem Denkmalschutz gemäss § 122 ff PGB, nämlich:

Herrenhaus Mittlerer Mattenhof, GB Nr. 34, Wohnstock
Brunnen beim Herrenhaus Mittlerer Mattenhof, GB 34, Brunnen
Zwei Brunnen beim Bauernhaus Vorderer Mattenhof, GB 26, Brunnen
Reibstein aus Flachsreibe, Mittlerer Mattenhof, GB 34, Verschiedenes

2 Schutz

Die Sicherung des Bestandes, d.h. Erhalt und Unterhalt dieser Kulturobjekte richten sich nach der kantonalen Schutzverfügung.

§ 5 Kommunale Umgebungsschutzzone

1 Ziel

Zum Schutz des unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Herrenhauses, Mittlerer Mattenhof 2, GB Nr. 34 wird eine kommunale Umgebungsschutzzone ausgeschieden, welche die Weilerzone überlagert und die Umgebung des Herrenhauses vor neuen Hochbauten freihalten will.

2 Nutzung

Es sind nur Gartenanlagen und die dazugehörigen Bauten, wie Bassin, Gartenhalle, Freisitz usw. zulässig.

3 Zuständigkeit

Die Planung und Ausführung aller Bauten und Anlagen in dieser Zone sind in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege vorzunehmen und bedürfen der Genehmigung der Denkmalpflege und der Gemeindebaubehörde.

§ 6 Quellschutzzone

1 Schutz

Für die im Bauzonen- und Gesamtplan orientierungshalber eingetragenen Quell- und Grundwasserschutzzone gelten die Vorschriften der bestehenden Schutzzone-Reglemente Mattenhofquelle (RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982) und Gemeindequelle (RRB Nr. 1336 vom 20. April 1993).

Öffentliche Auflage vom 16. Nov. Bis 16. Dez. 2000

Beschlossen vom Gemeinderat am 25. Januar 2001

Für die Gemeinde Kammersrohr

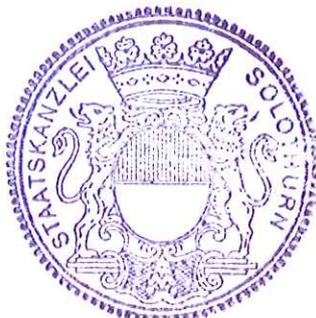
Gemeindepräsident:



Gemeindeschreiberin:



Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 762 vom 24. April 2001



Dr. K. F. ...